

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/721**

A09



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei NRW zum Entwurf der Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) und des Polizeiorganisationsgesetzes NRW (POG NRW):

Grundsätzlich begrüßt die GdP NRW, dass die Landesregierung einer langjährigen Forderung der GdP NRW nach klaren und verlässlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Polizei zur Gefahrenabwehr zumindest in den jetzt vorliegenden Bereichen nachkommt. Bislang wurden leider immer nur zwingend notwendige Anpassungen auf Grund der Rechtsprechung – insbesondere des Bundesverfassungsgerichts – vorgenommen. Dies scheint auch jetzt zumindest zum Teil wieder der Fall zu sein.

Nachfolgend unsere Anmerkungen zu den einzelnen Änderungen. Wir haben uns dabei bemüht, die Beantwortung des Fragenkatalogs so weit wie möglich mit einzubauen.

zu § 7 PolG NRW

Die Beachtung des Zitiergebots ist rechtlich zwingend und daher geboten, insoweit begrüßen wir diese rechtliche Klarstellung.

zu § 15 a Abs. 5 PolG NRW

Die Verlängerung der Befristung der Norm vom 31. Juli 2013 auf den 31. Juli 2018 wird befürwortet. Dem von der Landesregierung vorgelegten Evaluierungsbericht ist zu entnehmen, dass sich die Überwachung von öffentlichen Plätzen auf der Grundlage des § 15 a PolG als ein unterstützendes Einsatzmittel bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung bewährt hat.

Natürlich ist ein nennenswerter Effekt nur zu erreichen, wenn begleitend zur Videoüberwachung eine entsprechende Polizeipräsenz vorhanden ist oder zumindest geringe Reaktionszeiten gewährleistet sind. Nur so lassen sich präventive Ziele verwirklichen. Dass durch die Videoüberwachung an besonders kriminalitätsintensiven Orten das Dunkelfeld verkleinert wird, lässt sich kaum anzweifeln. Übergriffe werden teilweise bereits in der Entwicklung beobachtet, Täter von späteren Straftaten können identifiziert werden. Dass mehr polizeiliche Präsenz wünschenswert wäre, steht dem nicht entgegen.

Eine weitere Befristung ist aus unserer Sicht ebenfalls zu rechtfertigen. Zum einen ist bisher nur sehr zurückhaltend von den Kommunen von der Ermächtigung Gebrauch gemacht

worden, entsprechend klein ist die Datenbasis aufgrund derer die Wirksamkeit der Maßnahmen statistisch belegt werden kann – an der wir allerdings keine Zweifel haben. Zum anderen ist es wünschenswert, dass sich die verantwortlichen Politiker in regelmäßigen Zeitabständen erneut mit Maßnahmen befassen, die vom Grundrechtseingriff sehr intensiv sind und von denen auch viele unbeteiligte Dritte betroffen sind.

zu § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 PolG NRW

Die Anpassung der Regelung des § 17 an § 18 PolG NRW ist sinnvoll und wird von uns für erforderlich erachtet.

Unseres Erachtens ist jedoch ein Gleichklang mit § 18 PolG bezüglich der Anordnungscompetenz nicht erforderlich, da die Schwere des Grundrechtseingriffs bei § 18 eine andere ist. Bei § 18 ist Schutzobjekt der Kernbereich privater Lebensgestaltung. Insoweit ist dort völlig zu Recht generell der Richtervorbehalt normiert. Bei § 17 wurde bereits bisher unterschieden zwischen den Bildaufnahmen und -aufzeichnungen einerseits – hier liegt die Anordnungscompetenz bei dem/der Behördenleiter/in – und dem Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes – hier gilt der Richtervorbehalt. Dies ist sachgerecht und trägt dem erhöhten Schutzinteresse des gesprochenen Wortes Rechnung.

zu § 20 a PolG NRW

Diese Ermächtigung wird seit Jahren von der GdP NRW eingefordert. Hiermit endet ein nicht nachvollziehbarer Umstand, dass die Polizei zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben und Freiheit von Personen, in Ermangelung einer entsprechenden Ermächtigungsnorm auf die Unterstützung eines privaten Anbieters und das rechtliche Konstrukt einer unterstellten Einwilligung der Betroffenen angewiesen war. Von daher erübrigt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieser spezialgesetzlichen Eingriffsnorm.

Die vorgelegte Regelung schafft die erforderliche Rechtssicherheit für unsere Kolleginnen und Kollegen und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Bezüglich der Anforderung „hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens“ gem. § 20 a Abs. 1 Ziffer 3 PolG NRW handelt es sich um eine neue Tatbestandsbeschreibung, die von den bisherigen Gefahrenbegriffen abweicht. Diese Begrifflichkeit sollte in den Verwaltungsvorschriften zum Polizeigesetz NRW entsprechend der vorliegenden Gesetzesbegründung klarstellend erläutert werden.

Die Einbeziehung der Internetprotokoll-Adressen ist ebenfalls zwingend erforderlich, um Straftaten zu verhüten (originäre Gefahrenabwehraufgabe der Polizei), die über das Internet angekündigt oder angedroht werden (z.B. Androhung eines AMOK-Laufes an einer Schule im Chat oder bei Facebook usw.).

zu § 20 b PolG NRW

Erst der Einsatz des sogenannten „IMSI-Catchers“ ermöglicht die genaue Ermittlung eines „Handy-Standortes“. Von den „Diensteanbietern“ können nur die entsprechenden Funkmasten und die Strahlrichtung übermittelt werden. Für gezielte und zeitlich dringende

Suchmaßnahmen ist aber eine metergenaue Ortung erforderlich. Diese wird nur durch den Einsatz entsprechender technischer Mittel (zur Zeit „IMSI-Catcher“) möglich. Die offene Formulierung ermöglicht eine Anpassung an die technischen Fortentwicklungen und schreibt nicht den derzeitigen Technikstand „IMSI-Catcher“ fest. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Die beiden Ermächtigungen § 20 a und § 20 b PolG NRW in der vorliegenden Fassung ermöglichen der nordrhein-westfälischen Polizei endlich rechtssicher Gefahren abzuwehren, die insbesondere in Fällen von AMOK-Androhungen, Anschlagsdrohungen, Freiheitsberaubungen, Vermisstensuchen und Suchen nach hilflosen Personen zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben und Freiheit – also besonders bedeutender Rechtsgüter – vorliegen.

zu § 36 PolG NRW

Wir sehen diese Neuregelung nicht nur als rechtliche Klarstellung, sondern auch als praktische Erleichterung. Die Klarstellung wird aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßt. Die getroffene Regelung verursacht aber einen Mehraufwand der Polizei, z.B. bei polizeilichen Großeinsätzen mit sogenannten dezentralen Gefangenensammelstellen an unterschiedlichen Behördenstandorten und somit in unterschiedlichen Amtsgerichtsbezirken. Da für die richterliche Entscheidung die Vorführung des Ingewahrsamgenommen erforderlich ist, müssen hier entsprechende „Gefangenentransporte“ organisiert und geleistet werden. Hier wäre die Einräumung einer abweichenden Einzelfallregelung aus Sicht der GdP NRW wünschenswert.

zu § 59 PolG NRW

Dies ist eine redaktionell notwendige Anpassung.

zu § 8 und § 9 POG NRW

Diese klarstellenden Änderungen werden ebenfalls befürwortet. Hier sollte es zukünftig – unabhängig von der Verortung im EU-Recht oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen – immer einen klarstellenden Hinweis im POG NRW geben. Dieses würde aus Sicht der GdP NRW die Transparenz und die Akzeptanz bei unseren Kolleginnen und Kollegen für eine „überstaatliche“ Zusammenarbeit fördern und hilfreich die Frage der örtlichen Zuständigkeit in einem Gesetz – nämlich dem Polizeiorganisationsgesetz NRW – sicherstellen.

Soweit die Anmerkungen zu den geplanten Gesetzesänderungen aus unserer Sicht. Erlaubt sei zum Schluss der Hinweis, dass der Gesetzgeber aus Sicht der GdP NRW seine Hausaufgaben noch nicht abschließend gemacht hat.

Seit Jahren mahnt die GdP NRW die gesetzliche Ermächtigung zur Telefonüberwachung zur Gefahrenabwehr an. Ohne noch einmal alle Argumente vortragen zu wollen, sei hier noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass es eine rechtliche „Krücke“ ist, z.B. bei Geiselnahmen eine strafprozessuale Telefonüberwachung durchzuführen, um Information für den Zugriff – insbesondere zur Rettung der Geiseln – zu bekommen. Hier liegt die Zielrichtung der polizeilichen Maßnahmen aber eindeutig auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr.

Darüber hinaus hätte sich die GdP gewünscht, dass bei der Gelegenheit einer Anpassung der Bestimmungen des Polizeigesetzes an die aktuellen rechtlichen Erfordernisse und Klarstellung rechtlicher Eingriffsbefugnisse auch eine Forderung erfüllt worden wäre, die die GdP seit langem erhebt, die Einführung einer Ermächtigung zum Einsatz optisch-technischer Mittel im Rahmen des Objektschutzes (Videoüberwachung).

Unser nachfolgender Vorschlag für eine entsprechende Ermächtigungsnorm wird noch einmal vorgelegt.

Entwurf einer Ermächtigungsnorm im Polizeigesetz NRW

§ 15 c Einsatz optisch-technischer Mittel im Rahmen des Objektschutzes

- (1) Zur Durchführung von Objektschutzmaßnahmen kann die Polizei einzelne gefährdete Objekte und deren unmittelbares Umfeld mittels Bildübertragung beobachten. Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (2) Ergibt sich durch die Beobachtung der Verdacht einer begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden Straftat, können die übertragenen Bilder aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Verfolgung von Straftaten verwendet werden. Soweit sie für diesen Zweck nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen.
- (3) Werden die aufgezeichneten Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese jeweils davon zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Benachrichtigungsrecht der betroffenen Personen erheblich überwiegt.

Angesichts der Personalsituation der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen und der aktuellen terroristischen und extremistischen Bedrohung bitten wir als GdP NRW noch einmal nachdrücklich um Prüfung unseres Vorschlages.